

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung  
als Herausforderung für Gewässerschutz,  
Naturschutz und Landwirtschaft  
14. November 2016 - Mutterstadt



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

# Gewässerunterhaltung

## Aspekte des Naturschutzes

## Allgemeine Bedeutung von Fließgewässern und Gräben für Natur und Landschaft



- Grundbestandteile des Naturhaushaltes
- Landschaftsbildprägend
- Lokale Naherholung
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere

- Renaturierung bzw. Umsetzung EU-WRRL bei Fließgewässern
- Biotopvernetzung
- Naturschutzkonforme Unterhaltung auch von Gräben
- Offenhaltung der Landschaft

## Naturschutzfachliche Zielvorstellungen





## Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- § 39 (1) Allgemeiner Artenschutz
- § 39 (5) Schutzzeiten
- § 44 (1) Besonderer Artenschutz
- § 21 Biotopverbund
- § 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope
- § 22 ff. geschützte Teile von Natur und Landschaft
- § 31 ff. FFH- und Vogelschutzgebiete der EU
- § 14 ff. Eingriffsregelung



## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

### Vogelschutzzeiten bei Unterhaltung (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

- Rodungsverbot von Gehölzen im Zeitraum 1. März– 1. Okt.
- Schnittverbot von **Röhricht** in der Zeit zwischen 1. März und 1. Okt.
- Verbot des Einsatzes von **Grabenfräsen**
- Frühster Mahdzeitpunkt 15. Juni

## Anordnungen und Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 39 BNatSchG



- Maßnahmen im öffentlichen Interesse die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können
- Behördlich Ausführung oder zugelassene Maßnahmen
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit



## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

### Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

- Tötungsverbot besonders geschützter Tiere
- Verbot der Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

### Betroffene Artengruppen

- Gebüsch-, boden- und röhrichtbrütende Vogelarten
- Amphibien (u.a. Grasfrosch) und Fische (Schlammpeitzger)
- Makrozoobenthos, wie Muscheln und Libellen (-larven)

## Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG



Foto: Heinz Stetzhuhn

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen gegeben sein
- Erhaltungszustand der Populationen darf sich nicht verschlechtern
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein

## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben



### **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**

Mittels Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, bzw.  
pauschal geschützte Bereiche, zum besonderem Schutz von  
Natur- und Landschaft mit Schwerpunkt für den Arten- und  
Biotopschutz



## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

NATURA 2000 Gebiete (§ 31 BNatSchG)  
**FFH- und Vogelschutzgebiete**

Verschlechterungsverbot bestimmter nach EU-Richtlinien zu  
schützenden Lebensräumen und Arten in festgelegten  
Gebieten

## Bedeutung der rechtlichen Vorgaben



### Eingriffe in Natur und Landschaft

- Rodung von Gehölzen
- Eingriffe ins Gewässerbett (Sohlvertiefung)
- Veränderung der Gewässerführung
- **Grundsätzliche Abstimmung mit Naturschutzbehörden**

# Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung als Herausforderung für Gewässerschutz, Naturschutz und Landwirtschaft

14. November 2016 - Mutterstadt



## Anregungen



- In hochwertigen Bereichen Unterhaltung von (August) bis Oktober
- Einhaltung der aktuellen Normen und Standards
- Erstellung Pflegehandbücher
- Abschnittsweises oder halbseitiges Vorgehen
- Erhalt inselartiger Altbestände
- Aufweitung oder Anlage von Grabentaschen

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung  
als Herausforderung für Gewässerschutz,  
Naturschutz und Landwirtschaft  
14. November 2016 - Mutterstadt



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

# Vielen Dank!

Kontakt:

Martina Hummel / Matthias Klöppel

Tel. 06321-99 2513 / 06321-99 2085

[Martina.Hummel@sgdsued.rlp.de](mailto:Martina.Hummel@sgdsued.rlp.de)

[Matthias.Kloeppele@sgdsued.rlp.de](mailto:Matthias.Kloeppele@sgdsued.rlp.de)